



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
444/798/2009

bearbeitet von:
Mag.a Marchart | Strau

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 17. Juli 2009

**Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz
2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das Grundversorgungsgesetz - Bund
2005, das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz, das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das
Tilgungsgesetz 1972 geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 10. Juni 2009, BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009, übermittelten Schreiben betreffend „Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

I.) Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Zu § 2 Abs.1 Z 15 u. 18:

Sinnvoll erscheint die Regelung, dass die Tragfähigkeit einer Haftungserklärung bzw. Patenschaftserklärung bereits zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesen werden soll..

Zu § 2 Abs.6:

Als negativ wird die beabsichtigte Änderung angesehen, dass künftig mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung für eine Haftungs- und Patenschaftserklärung auftreten können. Es ist zu befürchten, dass dadurch in Hinkunft vermehrt Anträge insbesondere von „Angehörigen“ (erwachsene Kinder, Eltern) gestellt werden, die vorerst keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Zu § 9 Abs.1 Z 2:

Die Einführung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, ist nach ha. Ansicht gerechtfertigt. Die derzeitige Regelung, dass dieser Personenkreis sofort eine Daueraufenthaltskarte mit einer Gültigkeit von 10 Jahren erhält, wäre damit Vergangenheit. In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass Familienangehörige von Österreichern derzeit schlechter gestellt sind, da deren Erstaufenthaltstitel zunächst auf 12 Monate, bei der Verlängerung wiederum auf 12 Monate und erst dann 2 x 24 Monate befristet wird.

Zu § 9 Abs.2 Z 1 und 2:

Ebenso erscheint es nach ha. Ansicht sinnvoll, EWR Bürgern, erst nachdem diese das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes auszustellen.

Die derzeitige Regelung, wonach bereits nach 3 Monaten Niederlassung eine Anmeldebescheinigung ausgestellt wird, die faktisch auf Dauer gültig ist, wäre damit obsolet.

Auch die künftige Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, ist begrüßenswert.

Zu § 11 Abs.1 Z 5:

Dass die Überschreitung des sichtvermerkpflchtigen Aufenthalts aufgenommen werden soll, sorgt für Klarheit.

Zu § 29 Abs.4:

Die Neuaufnahme der Möglichkeit, dass die Behörde eine radiologische Untersuchung zur Alterseingrenzung anordnen kann, bedeutet eine Verbesserung im Vollzug. Ob eine Weigerung des Fremden automatisch zu einer negativen Entscheidung führt, ist nicht festgelegt.

Festzuhalten ist jedoch, dass nicht nur Zweifel an der Tauglichkeit dieser Methode bestehen, sondern zudem diese Methode auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde und Menschenrechtskonvention darstellt. Die geplante Altersfeststellung mittels Röntgenuntersuchung bei Jugendlichen ist daher sehr bedenklich.

Zu § 37 Abs.4:

Wie die Realität gezeigt hat, ist die Frist, wonach eine Fremdenpolizeibehörde binnen drei Monate eine Stellungnahme im Falle des Verdachtes einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption abzugeben hat, viel zu kurz. Die beabsichtigte Verlängerung um weitere zwei Monate ist als positiv anzusehen.

Zu § 43 Abs.5 Z 2:

Drittstaatsangehörigen kann eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden, wenn sie über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs.4 erloschen ist.

Mit dieser Regelung wird es in Zukunft keine Härtefälle mehr geben bei Fremden, die von der neuen Rechtslage keine Kenntnis hatten und durch das Erlöschen deren Aufenthaltstitel oftmals die Existenzen von Familien gefährdet waren.

Zu § 43.Abs.6 Z 3:

Die geplante Gesetzesänderung, dass nunmehr subsidiär Schutzberechtigten, die seit mindestens fünf Jahren über eine entsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ erteilt werden kann, bedeutet

wiederum einen vermehrten Arbeitsaufwand und kann nur bei Änderung des § 1 Abs.2 NAG vollzogen werden.

Zu § 45 Abs.1a:

Einige Änderungen beziehen sich auf die Einführung verschiedener, großteils verkürzter Fristen zur Erlangung bestimmter Aufenthaltstitel, was die ohnehin nicht gerade übersichtliche Verfahrensabwicklung noch komplizierter machen wird.

Zu § 45 Abs.6:

Die Verkürzung der Frist in Fällen des § 43 Abs. 5 von 5 Jahren für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“ auf 30 Monate (2 1/2 Jahre) ist eine von vielen unterschiedlichen Fristen, die dieser Gesetzesentwurf mit sich bringt und dadurch den Vollzug nicht erleichtert.

Zu §§ 51 ff:

Den Höhepunkt der Überreglementierung erreicht die geplante Gesetzesänderung in den §§ 51ff beim Niederlassungsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörigen.

Bemerkt wird, dass EWR-Bürger bis Anfang 2006 für den Aufenthalt in Österreich keine Bewilligung brauchten, seit I/2006 immerhin mit einer Anmeldebescheinigung problemlos das Auslangen gefunden haben. Unter diesen Gesichtspunkten sind die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen und deren Ausnahmen (§§ 53a und 54) nicht ganz nachvollziehbar. Aus diesen neuen Bestimmungen ist jedenfalls mit einem beträchtlichen Anstieg des Arbeitsaufwandes zu rechnen, der letztendlich nur mit erhöhtem Personalaufwand abgedeckt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird diese Regelung aus Sicht des Österreichischen Städtebundes vehement abgelehnt.

Zu § 51 Abs. 2:

Eine Überprüfung der in den Z 1 - 4 angeführten Gründe fordert von den Behörden ein vermehrtes Ermittlungsverfahren.

Zu § 53a Abs. 3, 4 und 5:

Die Durchbrechung der 5 Jahresfrist erfordert eine zusätzliche Überprüfung durch die Behörden und ist diese mit einem wesentlichen Arbeitsaufwand verbunden.

Zu § 53a Abs. 3 Z 3:

Die Überprüfung, ob jemand in der Regel mindestens einmal in der Woche zu seinem Wohnsitz im Bundesgebiet zurückkehrt, ist faktisch unmöglich.

Zu § 54 Abs. 3,4, und 5:

Auch hier ist wieder eine Vielzahl von Recherchen notwendig.

II.) Finanzielle Belastungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann mit der derzeitigen EDV Ausstattung das Auslangen gefunden werden. Müssen jedoch Pappilarlinienabdrücke von den Fremden angefertigt werden, sind Fingerscanner erforderlich.

Weiters kann aus heutiger Sicht noch nicht gesagt werden, ob mit den vorhandenen Personalressourcen Auslangen gefunden werden kann. Eine seriöse Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovelle ist augenblicklich noch nicht möglich.

Abschließend darf Folgendes festgestellt werden:

Die neuen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht, Dokumentation, Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten bedeuten einen immensen Mehraufwand für die NAG-Behörde. Hinzu kommt, dass vermehrt Kontakt mit anderen Behörden aufgenommen werden muss, um ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchführen zu können.

Aus integrativer Sicht ist festzustellen, dass eines der Ziele dieses Paketes ist, dass fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter gestaltet werden. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzesentwurf in mehreren Bereichen nicht gerecht und daher ist er in dieser Form zu überdenken.

Die geplanten Änderungen haben eine fremdenfeindliche Grundhaltung, die den Einwanderern einen weit verbreiteten Missbrauch des Asyl- und Aufenthaltsrechtes unterstellt und kaum integrationsfördernde Ansätze bietet.

Das Fremdenrechtspaket 2009 betont die Beschleunigung des fremdenrechtlichen Verfahrens – insbesondere Asylverfahren, die durch eine bedenkliche Verschärfung der Abschiebungen (inklusive verschärfter Schubhaftbestimmungen, die auch Kinder und Traumatisierte treffen) zu erzielen ist.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär